

Stadt Jever

26441 Jever, den (Datum der Bekanntmachung)

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Jever hat in seiner Sitzung am xx. November 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Feststellung der betriebsfertigen Herstellung von Entwässerungskanälen gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Jever über die Beseitigung der Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) wird festgestellt, dass die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile mit einer betriebsfertigen, öffentlichen Abwasseranlage versehen sind:

Verzeichnis der Straßen mit Angabe des verlegten Kanales:

Straße, in der sowohl ein Schmutzwasserkanal als auch ein Kanal für die Niederschlagswasserbeseitigung verlegt wurde:

- Durolanweg 6. Mai 2008

Straße, in der ein Regenwasserkanal verlegt wurde (Umstellung von Misch- auf Trennkanalisation):

- Am Kirchplatz Ostseite zwischen Kl. Rosmarinstraße und Flamenstraat 18. April 2007
- Flamenstraat 18. April 2007
- Am Kirchplatz Westseite und Südseite 31. Oktober 2007
- Rüstringer Weg zwischen Mooshütter Weg und Jadestraße sowie zwischen Hohnholzstraße und Oestringer Weg 20. Dezember 2007
- Waagestraße zwischen Kl. Rosmarinstraße und Wangerstraße 30. September 2008
- Kleine Rosmarinstraße zwischen Am Kirchplatz und Waagestraße 30. September 2008
- Am Kirchplatz (innerer Bereich) 30. September 2008
- Gartenstraße (letzte Haltung) 30. September 2008

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Jever, in Kraft getreten am 1. Mai 2008, grundsätzlich die Verpflichtung besteht, das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlußzwanges anzuschließen.

2. Widmung von Straßen gem. § 6 des Nieders. Straßengesetzes

Gemäß § 6 i.V.m. § 2 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) werden folgende Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

a) öffentliche Straße

- Durolanweg, Gemarkung Jever, Flur 3 Jever, Flurstück 23/64

b) öffentlicher Fuß- und Radverkehr

- Verbindungsweg Rahrdumer Straße ./ Pommernweg
Parzellen 381/80, 381/34, 381/36 der Flur 3 von Cleverns

Mit dieser Widmung werden die vorbezeichneten Flächen zu einer öffentlichen Sache und damit wie folgt in den Gemeingebrauch gestellt:

Die Straße zu a) erfährt keine Beschränkungen in der Benutzung.

Für die Straße zu b) wird die Widmung auf folgende Benutzungsarten beschränkt: fußläufiger Verkehr und Verkehr mit Fahrrädern.

Die Indienststellung der Sache als die tatsächliche Form der Widmung ist bereits durch Verkehrsübergabe geschehen. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straße für jedermann gestattet.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Stadt Jever, Am Kirchplatz 11, 26441 Jever, oder zur Niederschrift (Fachdienst Bauen, Planen, Umwelt, Zimmer 41 und 43) zu erheben.

Dankwardt